DER BESCHLUSS DER GRÜNDUNG DES KOMMISSARIATES

Erlassen von Johann von Habsburg, Fürst von Wien im Jahre 1783

Von diesem Tag an soll von jedem der sieben Häuser ein Mitglied Teil des Kommissariates sein.

Ein jeder dieser Sieben muss von einwandfreiem Ruf sein.

Ein jeder dieser Sieben ist in Ausübung seines Amtes nur dem Fürsten und keinem anderen Rechenschaft schuldig.

Ein jeder dieser Sieben muss vom Fürsten für würdig befunden werden das Amt innezuhaben.

Es sollen stets sieben Kommissare sein, es sei denn es finde sich kein geeigneter Kandidat für das Amt.

Es ist nicht möglich das Amt aus eigenem Beschluss abzulehnen.

Diese Sieben werden sich fortan Kommissare nennen und die Einheit dieser Sieben sei als Kommissariat bekannt.

Aus diesen Sieben soll einer bestimmt werden, welcher als Sprecher des Kommissariates bekannt sein wird.

Dieser Sprecher soll der Mund des Kommissariates sein.

Die Aufgaben des Kommissariates sollen es sein, die Wahrung der Traditionen und die Befolgung der Gesetze Wiens zu überwachen und die Verteidigung dieser Stadt in einem solchen Masse zu leiten, als dass es einem Feind schwer fallen möge uns zu schaden.

Die Kommissare haben von jenem Zeitpunkt an, da sie zu dritt seien als mein Sprachrohr anerkannt zu werden. Ihnen soll es obliegen in meiner Abwesenheit meine Worte und Gesetze zu deuten und alle bis auf die Vernichtung oder endgültige Verbannung zu exekutieren oder, sollten es die Umstände erlauben, auf das Abwarten meiner Rückkehr zu bestehen.

Wird die Unterstützung des Sprechers oder der Ihn vertretenden Person angezweifelt, so haben mindestens zwei weitere Kommissare Ihre Unterstützung dadurch kundzutun indem sie auf eine jede seiner Schultern eine Hand legen.

Das Kommissariat hat nicht das Recht Gesetze zu erlassen oder abzuändern.

Das Kommissariat hat das Recht in Abwesenheit des Fürsten ein vorübergehendes Gastrecht nach den Gesetzen Wiens zu erteilen.

Sollte ein Kommissar seine Pflichten vernachlässigen, so hat er mit den schärfsten Konsequenzen zu rechnen.

Der Fürst kann jederzeit einen Kommissar seiner Pflichten entheben.

Gezeichnet Johann von Habsburg